

# RS OGH 1955/1/12 1Ob984/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1955

## Norm

GmbHG §91

### Rechtssatz

Aus § 91 Abs 1 GmbHG kann ein Recht der Gläubiger auf Sicherstellung der noch nicht fällig gewordenen Forderungen nicht abgeleitet werden. Die Bestimmung des § 91 GmbHG ist lediglich eine Anweisung an die Liquidatoren, wie und unter welchen Bedingungen sie bei Vorhandensein noch nicht fälliger oder streitiger Forderungen bzw Schulden die Verteilung der Vermögensmasse durchführen dürfen und verpflichtet bloß die Liquidatoren, die Vermögensmasse erst nach Berichtigung der Schulden oder nach Sicherstellung dieser bzw der strittigen und noch nicht fälligen Forderungen zu verteilen.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 984/54  
Entscheidungstext OGH 12.01.1955 1 Ob 984/54

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0060106

### Dokumentnummer

JJR\_19550112\_OGH0002\_0010OB00984\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)